

Bericht zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023



Vorwort

Der Technische Werke Dresden GmbH mit ihren verbundenen Unternehmen ist es von jeher ein Anliegen, Werte für die Menschen in der Region zu schaffen. Dazu zählt selbstverständlich auch die Achtung von Gesetzen, Umweltstandards, Menschenrechten und guten Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden und deren Geschäftspartner. Die Einhaltung dieser Prinzipien wird im „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (kurz: Lieferkettengesetz/LkSG) geregelt.

Um diesen Sorgfaltspflichten gerecht zu werden, wurden im TWD-Konzern verschiedene Maßnahmen ergriffen.

1) Benennung Menschenrechtsbeauftragter

- Menschenrechtsbeauftragter
- Dezentrale Ansprechpersonen in jedem verbundenen Unternehmen

2) Etablierung eines LkSG-Risikomanagements

- Für den eigenen Geschäftsbereich
- Für unmittelbare Zulieferer

3) Erarbeitung zentraler Prozesse und Veröffentlichung relevanter Dokumente

- Grundsatzklärung zur unternehmerischen Menschenrechtsstrategie
- Lieferantenkodex
- Verhaltenskodex
- Jahresbericht

4) Einrichtung eines Beschwerdeprozesses

Im vorliegenden Bericht haben wir die wesentlichen Aktivitäten und Maßnahmen für das Jahr 2023 zusammengefasst.

Dr. Frank Brinkmann Dr. Axel Cunow Lars Seiffert Michael Hammacher
Geschäftsführung Geschäftsführung Geschäftsführung Compliance & Grundsätze
Vorsitzender

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	4
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	4
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	5
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	6
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	6
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	8
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	10
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	12
B5. Kommunikation der Ergebnisse	12
B6. Änderungen der Risikodisposition	12
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	13
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	13
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	13
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	13
D. Beschwerdeverfahren	14
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	14
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	14
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	15
E. Überprüfung des Risikomanagements	15

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für die Überwachung des Risikomanagements sind zentral folgende Ansprechpersonen zuständig:

- **Michael Hammacher** (Menschenrechtsbeauftragter, Abteilungsleiter Compliance & Grundsätze)
- **Frederik Mai-Plewnia** (stellvertretender Menschenrechtsbeauftragter, Prozessmanager Einkauf)

Des Weiteren sind dezentrale Ansprechpersonen für die Thematik in jedem verbundenen Unternehmen benannt.

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

- Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet mindestens 1 x jährlich sowie bei konkreten Anlässen an die TWD-Geschäftsführung.

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://www.twd-dresden.de/wps/portal/twd/cms/menu_main/ueber-uns

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

- Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung ist sowohl auf der Internetseite der TWD und als auch den Internetseiten der verbundenen Unternehmen veröffentlicht. Über interne Meldungen (Intranet) und persönliche Vorstellung in verschiedenen Gremien/Austauschrunden wurden die internen Ansprechpersonen über die Grundsatzklärung informiert.

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Bildung und Qualifizierung, Umgang mit Daten

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde redaktionell weiterentwickelt.

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation/Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Es gibt einen zentralen Menschenrechtsbeauftragten im Konzern, einen stellvertretenden Menschenrechtsbeauftragten im Einkauf sowie dezentrale Ansprechpersonen zur Thematik je verbundenem Unternehmen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Durch die Abteilung Compliance & Grundsätze wurden zentrale Vorgaben z.B. durch Dokumente wie die Compliance-Richtlinie und den Verhaltenskodex für den Konzern erarbeitet. Gemeinsam mit der Abteilung Einkauf wurde der TWD-Lieferantenkodex entwickelt. Des Weiteren wurden z.B. Prozesse zur Lieferantenauswahl (in ausgewählten Warengruppen Bezug von regionalen Lieferanten oder die Abfrage von Nachweisen/Zertifikaten) in der Beschaffung etabliert. In übergreifender Zusammenarbeit mit den Abteilungen Personal, Arbeits- und Umweltschutz wurden Maßnahmen zur Verringerung potenzieller Risiken festgelegt. Die Einhaltung der Vorgaben wird regelmäßig durch die Führungskräfte, die Abteilung Compliance & Grundsätze sowie die Konzernrevision geprüft.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Es gibt einen zentralen Menschenrechtsbeauftragten im Konzern sowie dezentrale Ansprechpersonen zur Thematik je verbundenem Unternehmen sowie Schulungen, Dokumenten-Templates und externe Beraterunterstützung bei Bedarf. In monatlichen Meetings findet ein Austausch zwischen internen Ansprechpersonen aus den Abteilungen Compliance & Grundsätze und Einkauf im Rahmen einer Arbeitsgruppe statt.



B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse



Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich, für diesen Bericht auch bezeichnet als „interne Risikoanalyse“, wurde im Zeitraum September bis Dezember 2023 durchgeführt. Die Bewertung der Risiken wurde dabei auf Basis der Geschäftstätigkeiten im laufenden Geschäftsjahr 2023 vorgenommen.

Die Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer, für diesen Bericht auch bezeichnet als „externe Risikoanalyse“, wurde ebenfalls im Zeitraum September bis Dezember 2023 durchgeführt. Als Datenbasis dienten dabei alle

Beschaffungsvorgänge für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Interne Risikoanalyse (eigener Geschäftsbereich):

Für die interne Risikoanalyse wurden zunächst alle Geschäftsbereiche der TWD und den verbundenen Unternehmen auf deren Tätigkeitsbilder untersucht und in kaufmännische und gewerbliche Tätigkeiten unterteilt. Darauf aufbauend erarbeitete der Menschenrechtsbeauftragte in Experteninterviews mit Verantwortlichen aus den jeweiligen Geschäftsbereichen sowie der Abteilungen Arbeitsschutz, Umweltschutz und Compliance & Grundsätze Risikoprofile für die entsprechenden Tätigkeiten. Die Risikoprofile bilden potenzielle Risiken anhand von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere mit Blick auf Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen ab. Die jeweiligen Risikowerte sind unterteilt in Brutto- und Nettowerte. Die Bruttowerte bilden die grundsätzlich bei der entsprechenden Tätigkeit vorliegen-

den Risiken ab und die Nettowerte stellen das Risiko nach der Berücksichtigung von bereits ergriffenen Maßnahmen dar. Diese Risikoprofile wurden mit den dezentralen Ansprechpersonen in den verbundenen Unternehmen in Bezug auf ihre jeweilige Gesellschaft validiert und ggf. gemäß deren spezifischeren Tätigkeitsbildern angepasst.

Externe Risikoanalyse (unmittelbare Zulieferer):

Für die externe Risikoanalyse wurden alle Bestellvorgänge anhand ihres Bestellvolumens, der entsprechenden Warengruppe bzw. Industriezugehörigkeit und dem Herkunftsland des Lieferanten erfasst. Die Risikoeinstufung eines Lieferanten erfolgte zunächst anhand des jeweiligen Landes mit öffentlich verfügbaren Indizes (Global Slavery Index, Global Rights Index, Global Childhood Report, HHC Global Health Index, Environmental Performance Index, International Property Rights, HDI-Inequality in income Index, Freedom House Index). Diese Risikoeinstufung anhand der Herkunftsregion wurde ergänzt durch eine Risikobewertung der jeweiligen Warengruppen, in denen der Lieferant dem TWD-Konzern Waren und Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Für jede Warengruppe wurde dabei in Experteninterviews mit den zuständigen Einkäufern ein Risikoprofil ermittelt. Daraus wurde ein Risikoprofil je Lieferant abgeleitet, das als Grundlage für die Ableitung angemessener Präventionsmaßnahmen genutzt wird.

Als weiteres Instrument wurde ein unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem für die Meldung etwaiger Menschenrechtsverletzungen oder potenzieller Verstöße gegen Umweltstandards etabliert.

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Neue verbundene Unternehmen im Konzern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Anlässlich der Aufnahme neuer verbundener Unternehmen im Konzern, wurden Risikoanalysen durchgeführt.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Aufgrund der Aufnahme neuer verbundener Unternehmen im Konzern kam es zu einer erweiterten Risikolage. Es ergab sich jedoch keine wesentliche Veränderung der Risikolage.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es kam zu keinem Eingang von relevanten Hinweisen/Beschwerden.

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Interne Risikoanalyse (eigener Geschäftsbereich):

Für die Risikoanalyse der eigenen Geschäftstätigkeit wurden die Geschäftsbereiche je verbundenem Unternehmen nach kaufmännischen und gewerblichen Tätigkeiten geclustert. Darauf aufbauend erarbeitet der

Menschenrechtsbeauftragte in Experteninterviews mit Verantwortlichen aus den jeweiligen Geschäftsbereichen sowie der Abteilungen Arbeitsschutz, Umweltschutz und Compliance & Grundsätze Risikoprofile für die entsprechenden Tätigkeiten. Die Risikoprofile bilden potenzielle Risiken anhand von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere mit Blick auf Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung ab. Die Schwere des potenziellen Risikos wurde dabei anhand der Kriterien Grad der Schwere der Verletzung, Anzahl der betroffenen Personen und Unumkehrbarkeit der Auswirkung bewertet. Die sich aus der Risikobewertung ergebenden Brutorisikowerte stellen eine Einschätzung der Risikolage des jeweiligen Geschäftsbereichs dar. Durch die Priorisierung von Risiken mit erhöhten Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit können gezielt Gegenmaßnahmen zur Risikoverringerung definiert werden. Im Ergebnis liegen Nettorisikowerte für die Geschäftsbereiche je verbundenem Unternehmen vor.

Externe Risikoanalyse (unmittelbare Zulieferer):

Für die Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer wurden sowohl Herkunftsregionen als auch relevante Warengruppen bewertet. Die Risikobewertungen der Warengruppen, welche in Workshops und Interviews mit den verantwortlichen Einkäufern durchgeführt wurden, basieren dabei sowohl auf der Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos als auch auf der zu erwartenden Schwere bei Eintreten eines Verstoßes in dem entsprechenden Industriezweig. Für die weitergehende Priorisierung der Risiken und die Ableitung angemessener Maßnahmen wurden darüber hinaus das Risikoprofil in Kombination mit dem Einflussvermögen bewertet. Zur Ermittlung des Einflussvermögens wurde dabei das jeweilige Beschaffungsvolumen bei dem Lieferanten in Euro ausgewertet. Die zu ergreifenden Maßnahmen ergeben sich auf Basis des Risikos und des Einflussvermögens in einem 5-stufigen Maßnahmenkatalog.



B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es könnten ohne die getroffenen Maßnahmen Unfälle oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren auftreten.

Wo tritt das Risiko auf?

Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es könnten ohne die getroffenen Maßnahmen Risiken bei der Verwendung von Quecksilber oder Chemikalien oder der Müllentsorgung auftreten.

Wo tritt das Risiko auf?

Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es könnten ohne die getroffenen Maßnahmen Risiken bei der Gleichbehandlung in der Beschäftigung auftreten.

Wo tritt das Risiko auf?

Deutschland

Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es könnten ohne die getroffenen Maßnahmen Risiken hinsichtlich der Zahlung eines unangemessenen Lohns auftreten.

Wo tritt das Risiko auf?

Deutschland

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Mitarbeitenden werden regelmäßig von Fachpersonal präventiv geschult sowie durch die Bereitstellung von Schulungsmaterialien (z.B. im Intranet) sensibilisiert. Dies gilt sowohl für die Bereiche Health & Safety, als auch Umwelt und Compliance/Diskriminierung.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die durchgeführten Schulungen wird die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken minimiert. Sofern erkennbar wird, dass die durchgeführten Schulungen nicht angemessen oder wirksam sind, werden diese im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses weiterentwickelt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Es werden regelmäßig Maßnahmen durchgeführt, um die Mitarbeitenden bestmöglich zu schützen.

- z. B. durch Begehungen und die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen
- z. B. durch den Einsatz geeigneter Fachkräfte/Beauftragter
- z. B. durch die externe Überprüfung/Zertifizierung von Managementsystemen
- z. B. durch die Schaffung entsprechender Gremien und Vertretungen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die durchgeführten Kontrollmaßnahmen wird die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken minimiert. Sofern erkennbar wird, dass die durchgeführten Maßnahmen nicht angemessen oder wirksam sind, werden diese im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses weiterentwickelt.

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es könnten ohne die getroffenen Maßnahmen Risiken auftreten, die die Nutzung des materiellen oder immateriellen Eigentums beschränken.

Wo tritt das Risiko auf?

- Dänemark
- Deutschland
- Frankreich
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Schweiz
- Spanien
- Tschechien
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Der überwiegende Teil der Waren- und Dienstleistungen wird von regionalen Unternehmen bezogen. Auf Basis der national geltenden Gesetze und Richtlinien können damit Risiken systematisch minimiert werden. Darüber hinaus werden, je nach eingekaufter Ware bzw. Dienstleistung, Zertifikate und Nachweise im Rahmen des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes von den Lieferanten abgefragt.

Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Prinzipien und Werte werden gemeinsam mit den Geschäftspartnern umgesetzt. Die relevanten Lieferanten und Dienstleister verpflichten sich durch Zustimmung zum Lieferantenkodex, gesetzliche und soziale Bestimmungen zu befolgen. Neben allen erforderlichen Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, beinhaltet der Lieferantenkodex darüber hinaus weitere soziale, ökologische sowie ethische Prinzipien. Abhängig von den Ergebnissen der Risikoanalyse und des Einflussvermögens auf die Lieferanten greifen weitere Präventionsmaßnahmen (z. B. Abfrage der Risikostrategie).

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es könnten ohne die getroffenen Maßnahmen Risiken bei der Verwendung von Quecksilber oder Chemikalien oder der Müllentsorgung auftreten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Dänemark
- Deutschland
- Frankreich
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Schweiz
- Spanien
- Tschechien
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es könnten ohne die getroffenen Maßnahmen Unfälle oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren auftreten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Italien
- Österreich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

In ausgewählten Warengruppen (bspw. Dienstbekleidung) werden gezielt langfristige Verträge mit regionalen Lieferanten abgeschlossen. Dabei wird im Dialog mit den Lieferanten besonderer Wert auf ökologische und soziale Kriterien in der Herstellung gelegt.

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es erfolgt keine explizite Betrachtung mittelbarer Zulieferer. Allgemeine Verpflichtungen für die mittelbaren Zulieferer ergeben sich aus dem Abschluss des Lieferantenkodex mit dem unmittelbaren Zulieferer. Des Weiteren wurde ein Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem für die Meldung etwaiger Menschenrechtsverletzungen oder potenzieller Verstöße gegen Umweltstandards etabliert. Dies ist auch mittelbaren Zulieferern zugänglich.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: Bezugnahme auf mittelbare Zulieferer im Lieferantenkodex

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Das Einbinden von mittelbaren Zulieferern in die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden erfolgt über eine vertragliche Zusicherung der unmittelbaren Zulieferer. Diese sind dafür verantwortlich, an sie gestellte Anforderungen entlang der Lieferkette bei der Auswahl ihrer Lieferanten zu berücksichtigen und an diese zu kommunizieren.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen wird im Rahmen des etablierten Beschwerdeverfahrens/Hinweisgebersystems bewertet. Sobald Beschwerden und Hinweise eingehen, werden diese auf ihren Bezug zu mittelbaren Lieferanten untersucht und entsprechend nachverfolgt.

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

- Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es haben sich keine Veränderungen bei den priorisierten Risiken ergeben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich



Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Es existiert ein Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem sowie etablierte Prozesse/Experten und Kontrollgremien (u.a. Compliance & Grundsätze, Konzernrevision, Umwelt- und Arbeitsschutz).

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Sofern Verletzungen bekannt würden, könnten sie über das Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem übermittelt werden.

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das Beschwerdeverfahren ist in ein konzernweites Hinweisgebersystem integriert.

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc.
- Sonstige: Alle Personen mit Zugang zum Internet und sonstigen Kommunikationsmedien

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Für das Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem sind folgende Ansprechpersonen zuständig:

- **Michael Hammacher** (Menschenrechtsbeauftragter, Abteilungsleiter Compliance & Grundsätze)
- **Henning Schneider** (externer Ombudsmann, Rechtsanwalt Kanzlei Tiefenbacher)

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.twd-dresden.de/wps/portal/twd/cms/menu_main/ueber-uns

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Es existiert die Möglichkeit zur Abgabe anonymer Hinweise über Telefon, Mail, Post oder die externe Ombudsperson. Dadurch kann die Wahrung der Identität von Hinweisgebenden gewahrt werden, sofern dies gewünscht ist. Die Informationen aus dem Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem werden nur solchen Personen zugänglich gemacht, die zwingend einbezogen werden müssen, um die Beschwerde bearbeiten zu können.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Prozesse im Beschwerdeverfahren/zum Hinweisgebersystem wurden in einem Merkblatt zusammengetragen und veröffentlicht. Das Merkblatt beinhaltet auch wesentliche Hinweise zum Datenschutz.

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken – geführt hat.

Im Jahr 2022 wurde eine betriebsinterne Zuständigkeit in Position eines Menschenrechtsbeauftragten zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten festgelegt. Der Menschenrechtsbeauftragte hat die Zuständigkeit zur kontinuierlichen Überwachung und ggf. Anpassung des menschenrechts- und umweltbezogenen Risikomanagements – dies umfasst alle Bereiche des Risikomanagements. Er sichert die ordnungsgemäße Durchführung der Risikoanalyse.

Jährlich bzw. anlassbezogen überprüft er die getroffenen Maßnahmen und evaluiert diese gemeinsam mit internen und externen Ansprechpersonen hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Um sicherzustellen, dass das Risikomanagement die Interessen der verschiedenen Stakeholder berücksichtigt, werden diese (z. B. in Form von Experteninterviews) mindestens jährlich in die Analyse des Risikomanagements eingebunden. Daneben haben potenziell Betroffene die Möglichkeit, ihre Interessen über das Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem bekannt zu machen.

Stand: April 2024

Technische Werke Dresden GmbH
Friedrich-List-Platz 2
01069 Dresden